

abzunehmen haben. Die §§ 10 und 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der § 52 Abs. 4 des Vertragsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet auf Lieferungen, die für den Export, für Handel und Versorgung, zur Deckung des Kontingentes „Erfassung und Aufkauf“ sowie für den Betrieb von Generatoren (Generatorbriketts) bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 25

Bei Lieferung von Braunkohlenbriketts im Bahnversand hat der Besteller einen auf der Empfangsstation festgestellten Bruchanfall (Brikettabrieb und -späne sowie Bruchbriketts) bis zu 3 % als Transportrisiko zu tragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei höherem Bruchanfall hat der Lieferer zu beweisen, daß es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden Transportschaden handelt.

§ 26

(1) Bei Lieferung von Braunkohlenbriketts hat sich das Lieferwerk auf Verlangen des Bestellers vertraglich zu verpflichten, eine Schichtanalyse zu erteilen bzw. bestimmten Empfängern mit der Rechnung eine Schichtanalyse zu übersenden. In diesen Fällen überbringt sich die Vorlage einer Mängelanzeige durch den Empfänger.

(2) Die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Güte oder sonstiger zugesicherter Eigenschaften ist in Höhe von % des gesetzlichen Preises der beanstandeten Menge nach § 11 Abs. 1 Buchst. f zu berechnen.

Musterl: Liefervertrag für feste Brennstoffe zwischen Lieferwerken und Staatlichem Kohle-Kontor bzw. zwischen Staatlichem Kohle-Kontor und VEB Kohlehandel

Vertrag

Zwischen dem (als Lieferer) und dem (als Besteller)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im ... Quartal 19.. ab:

Table with 4 columns: Pos., Bezeichnung der Ware Menge in t, davon im Monat, und Sorte. Sub-columns 1, 3, 3.

§ 2

Gütenormen

Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Güte- werte laut Anlage*. *)

!) Diese Anlage fügen die Partner dem Vertrag bei.

§ 3

Rechnungserteilung

Die Rechnungserteilung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. der Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingun- gen für feste Brennstoffe.

Besondere Vereinbarungen:

..... den, den (als Lieferer) (als Besteller)

* „Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kaltdruck zu ver- einbaren.“

Muster 2

Werksbezug

Vertrag

Zwischen vertreten durch (als Lieferer)

und vertreten durch (als Besteller)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermine

1. Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im ... Quartal 19.... ab:

Table with 5 columns: Pos., Waren-Nr., Bezeichnung der Ware Menge und Sorte, Liefer- ln t, Einzel- gebiet, preis

und zwar im Monat

.....

Quartal

Die vorstehend aufgeführten Monatsmengen können bei um minus..... V« und plus.....°/# um minus..... %/o und plus°/» abweichen.

2. Die Preise sind genehmigt durch Preisanordnung Nr.....

3. Für die zu liefernden Waren gelten die Gütenormen und techn. Daten gemäß der Anlage II¹⁾, die Be- standteil dieses Vertrages ist*.

4. (Sonstige Liefervereinbarungen:)